

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 15. NOVEMBER 1950

NUMMER 98

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

- I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 30. 10. 1950, Berichtigungen und Nachtragungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessingenieur. S. 1057. — RdErl. 6. 11. 1950, Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte und der Geschworenen. S. 1057. — RdErl. 7. 11. 1950, Festsetzung der Märkte. S. 1058.
 III. Kommunalaufsicht: RdErl. 2. 11. 1950, Bildung von Steuer-ausschüssen bei den Finanzämtern. S. 1059.
 IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 31. 10. 1950, Nebentätigkeit der Beamten. S. 1060.

B. Finanzministerium.**B. Finanzministerium. A. Innenministerium.**

- RdErl. 28. 10. 1950, Tarifvertragliche Vereinbarung. S. 1060.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

- Bek. 7. 11. 1950, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1062.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- III. Ernährung: RdErl. 4. 11. 1950, Zulassung von Untersuchungsstellen und Probenehmern. S. 1062.

E. Arbeitsministerium.

- Bek. 3. 11. 1950, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1062.

F. Sozialministerium.**G. Kultusministerium.****H. Ministerium für Wiederaufbau.**

- I B. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen: Erl. 30. 10. 1950, Kündigung von Kleingartenland; hier Umlegungsverfahren. S. 1063.

J. Landeskanzlei.**A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Berichtigungen und Nachtragungen
in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieure**

Bek. d. Innenministers v. 30. 10. 1950 — I — 23 — 10

Lfd. Nr.	Name	Ort der Niederlassung
C 3	Czeschlik	Viersen 12 b, Am Kloster
D 6	Domdey	ist zu streichen.
D 12/50	Doil, Günther, geb. 11.11.1910	Münster, Jägerstr. 26
K 20	Koschwitz	Wittgenstein b. Laasphe, Schloß
L 8	Linneweber	Dortmund, Im Karrenberg 126
M 12	Marsch	Hagen, Elberfelder Str. 82
P 2	Pletsch	Hamm (Westf.), Hohe Str. 86
R 6	Raeder	Hoven b. Düren, Dürener Str. 20
S 3	Schulze	ist zu streichen.
S 23	Sauerzapfe	Jülich, Linnicher Str. 21
S 31	Schrück	Meinerzhagen, Oststr. 5
S 33	Stahnke	Lippstadt, Fleischhauerstr. 12
T 9	Treckmann	Gelsenkirchen-Bismarck, Am Stäfflingshof 7

— MBl. NW. 1950 S. 1057.

**Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte
und der Geschworenen**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 11. 1950 — I 13.98 Nr. 1833/50

Unter Bezugnahme auf den gemeinsamen Erlaß des IM I 18—O und des JM V 1 — 3221 — 2 vom 18. Oktober 1950 (MBl. NW. S. 972) weise ich auf folgendes hin:

Die Vorschlagsliste für die Auswahl der Strafkammer-schöffen kann in vollem Umfange auch als die Vorschlags-liste für die Auswahl der Schöffen und als die Vorschlags-liste für die Auswahl der Geschworenen von der Gemeinde bestimmt werden, solange die Strafkammerschöffen in dem einzelnen Amtsgerichtsbezirk noch nicht ausgewählt sind. Sind die Strafkammerschöffen in dem Amtsgerichts-bezirk bereits ausgewählt, so kann die für die Auswahl

dieser aufgestellte Vorschlagsliste mit der Maßgabe, daß an Stelle der ausgewählten Personen andere Personen vorgeschlagen werden, als Vorschlagsliste für die Aus-wahl der Schöffen an den Schöffengerichten und der Geschworenen, wieder aufgestellt werden.

— MBl. NW. 1950 S. 1057.

Festsetzung der Märkte

RdErl. d. Innenministers v. 7. 11. 1950 —
I 20 — 60 Nr. 1498/50

1. Mit Erlaß vom 12. Januar 1949 — I 108—3 Nr. 4102/48 — ist die Zuständigkeit in Marktsachen auf die Regierungs-präsidenten übertragen worden. Gleichzeitig ist bestimmt worden, daß vor der Festsetzung der Märkte meine Zu-stimmung einzuholen ist.

Mit Erlaß vom 25. August 1949 — I 108—3 Nr. 1672/49 — ist angeordnet worden, daß von der Einholung meiner Zustimmung in Zukunft abgesehen werden kann, und ersucht worden, bis zum 1. September eines jeden Jahres dem Statistischen Landesamt und mir ein Verzeichnis der im kommenden Jahr stattfindenden Märkte einzu-reichen.

Auf diese Vorlage der Marktverzeichnisse ist aus Ver-einfachungsgründen wiederum durch Erlaß vom 6. März 1950 — I 108—3 Nr. 1911/49 — verzichtet worden.

Diese Regelung hat — wie ich aus dem Schreiben eines Regierungspräsidenten an den Verband ambulanter Gewerbetreibender ersehe — anscheinend dazu geführt, daß Marktverzeichnisse bei den Regierungspräsidenten überhaupt nicht mehr aufgestellt werden und infolgedessen Auskünfte über die stattfindenden Märkte nicht erteilt werden.

Ich weise darauf hin, daß das nicht im Sinne meiner Erlasse ist. Nachdem das Recht zur Festsetzung der Märkte auf die Regierungspräsidenten übertragen worden ist, ist es auch die Pflicht der Regierungspräsidenten, für ihren Bezirk ein Marktverzeichnis zu führen und den interessierten Verbänden und Einzelpersonen Auskünfte zu erteilen.

Die Führung dieses Verzeichnisses dürfte auch keine besonderen Schwierigkeiten machen, da die Märkte im allgemeinen festliegen und die Festsetzung neuer Märkte und die Verlegung bestehender Märkte nur durch den Regierungspräsidenten erfolgen kann. Es würde also praktisch das einmal bestehende Verzeichnis nur auf dem

laufenden zu halten sein. Ich ersuche, demgemäß zu verfahren.

2. Vom Verband ambulanter Gewerbetreibender ist angeregt worden, dem Verband vor der Verlegung von Märkten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ich habe keine Bedenken gegen eine Anhörung des Verbandes und ersuche, entsprechend zu verfahren.

3. Es wird außerdem darüber Klage geführt, daß die interessierten Kreise vielfach von der Festsetzung neuer Märkte und von der Verlegung bestehender Märkte keine Kenntnis erhalten. Ich ersuche deshalb — soweit das noch nicht geschieht —, die Festsetzung neuer Märkte und die Verlegung bestehender Märkte jeweils im Regierungsamtsblatt bekanntzugeben.

Bezug: Nicht veröffentlichte Erlasses vom 12. 1. 1949 — I 108—3 Nr. 4102/48 —, vom 25. 8. 1949 — I 108—3 Nr. 1672/49 — und vom 6. 3. 1950 — I 108—3 Nr. 1911/49 —.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 1058.

III. Kommunalaufsicht

Bildung von Steuerausschüssen bei den Finanzämtern

RdErl. d. Innenministers v. 2. 11. 1950 — III B 4/03

Das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 ([FVG] BGBl. S. 448, StBl. NRW 1950 S. 485), das mit Wirkung ab 9. September 1950 in Kraft getreten ist, enthält in den §§ 23 bis 33 nähere Bestimmungen über die Bildung der Steuerausschüsse, die bei den Finanzämtern einzurichten sind. Die Zuständigkeit der Steuerausschüsse ergibt sich aus § 24 FVG.

Die Steuerausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden (dem Vorsteher des Finanzamtes), aus gewählten Gemeindevorstellern für jede Gemeinde des Finanzamtsbezirks und aus anderen gewählten Mitgliedern (§§ 25, 26 und 27 FVG). Die Wahl der Gemeindevorsteller und anderen gewählten Mitglieder erfolgt durch die Gemeinden. Die Zahl der zu bildenden Steuerausschüsse wird den Gemeinden durch die Vorsteher der Finanzämter mitgeteilt werden. Diese Mitteilung wird auch eine Angabe darüber enthalten, wieviele andere Mitglieder (§ 27 FVG) jedem Steuerausschuß angehören werden. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen. Ein Mitglied kann mehreren Ausschüssen angehören. Welche Personen nicht wählbar sind, bestimmt § 27 Abs. 2 FVG.

Mit dem Herrn Finanzminister lege ich Wert darauf, daß die Steuerausschüsse ihre Tätigkeit möglichst bald aufnehmen. Um die Wahl der Ausschüsse zu fördern, sind die Vorsteher der Finanzämter von dem Herrn Finanzminister aufgefordert worden, alsbald an die wahlberechtigten Selbstverwaltungskörperschaften heranzutreten. Ihnen werden die Vorsteher der Finanzämter geeignete Personen für die Wahl der „anderen gewählten Mitglieder“ namhaft machen (§ 27 Absatz 3 FVG). Es beschleunigt die Errichtung der Steuerausschüsse, wenn die Gemeinden unverzüglich nach der Wahl das Ergebnis dem Vorsteher des Finanzamtes mitteilen.

Auf § 28 FVG, wonach der Oberfinanzpräsident die Ausschußmitglieder von sich aus ernennen kann, wenn die Organe der Selbstverwaltung die Wahl der Steuerausschußmitglieder trotz Aufforderung unterlassen, wird hingewiesen.

Die Wahldauer beträgt nach § 26 FVG sechs Jahre; sie weicht mithin von der nach § 45 des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948 — GV. NW. S. 185 — festgesetzten Wahlzeit von vier Jahren ab. Wegen dieser Abweichung sowie wegen der Wahldauer der erstmals gewählten Steuerausschußmitglieder, deren Wahlzeit im Jahre 1952 endet, ergeht demnächst weiterer Erlaß.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 1059.

IV. Öffentliche Sicherheit

Nebentätigkeit der Beamten

RdErl. d. Innenministers v. 31. 10. 1950 — IV B 5 I Tgb.-Nr. 5043/50 — B 5 II/Insp

Die von dem Herrn Finanzminister mit RdErl. vom 13. September 1950 — B 1110 — 7469 — IV (MBI. NW. S. 864) erbetene Nachweisung über die Höhe der Vergütungen für die Nebentätigkeit der Beamten ist mir in zweifacher Ausfertigung zum 1. Mai jeden Jahres, erstmalig für das Rechnungsjahr 1950 zum 1. Mai 1951 vorzulegen.

Über die Höhe der Vergütungen der Verwaltungs- und Exekutivbeamten der Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen bitte ich die Polizeiausschüsse, in einer Nachweisung zu berichten.

An die Polizeibehörden und Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1950 S. 1060.

B. Finanzministerium

A. Innenministerium

Tarifvertragliche Vereinbarung

RdErl. d. Finanzministers B 4160/4260 — 11 361 — IV u. d. Innenministers II C — 3'6306/50 v. 28. 10. 1950

I. Tarifvertragliche Vereinbarung zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits.

Für die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Rechtsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen der obigen Vertragspartner bestimmt werden, wird zusätzlich zu dem bisherigen Rechtszustand das Folgende vereinbart:

I.

Die Angestellten mit einer monatlichen Grundvergütung bis zu 350 DM erhalten eine befristete Sonderzulage von monatlich 20 DM.

Die Angestellten mit einer monatlichen Grundvergütung zwischen 350,01 und 369,99 DM erhalten eine befristete Sonderzulage in der Höhe, daß die monatliche Grundvergütung und die Sonderzulage zusammen 370 DM betragen.

II.

Eine Anrechnung oder Aufrechnung der Sonderzulage findet nicht statt.

III.

Die Sonderzulage ist nicht ruhegehaltfähig.

IV.

Die Sonderzulage wird gewährt für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis einschließlich 31. Januar 1951.

§ 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 findet keine Anwendung. Eine Nachwirkung dieser Vereinbarung nach Ablauf der Laufzeit wird ausgeschlossen.

V.

Meinungsverschiedenheiten der Tarifvertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden in gemeinsamer Verhandlung von den Tarifvertragsparteien entschieden.

VI.

Sollte eine Gewerkschaft der Auffassung sein, daß im Januar 1951 Voraussetzungen vorliegen, die die Weitergewährung einer Sonderzulage über den 31. Januar 1951 hinaus erforderlich erscheinen lassen, haben die Tarifvertragsparteien unverzüglich zu Verhandlungen zusammenzutreten.

II. Tarifvertragliche Vereinbarung

zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits
und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand — andererseits.

Für die von der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 31. Mai/24. Juni 1949 unmittelbar oder mittelbar erfaßten Lohnempfänger der Verwaltungen und Betriebe der Länder wird zusätzlich zu dem bisherigen Rechtszustand das Folgende vereinbart:

I.

Zum Gesamtstundenlohn (Stundenlohn einschließlich aller Zulagen und Zuschläge) der Arbeiter und Arbeitnehmerinnen wird eine befristete Sonderzulage von 9 DPfg. je Stunde gewährt. Eine Anrechnung oder Aufrechnung findet in keinem Falle statt.

II.

Sollte die Gewerkschaft der Auffassung sein, daß im Januar 1951 Voraussetzungen vorliegen, die die Weitergewährung einer Sonderzulage über den 31. Januar 1951 hinaus erforderlich erscheinen lassen, haben die Tarifvertragsparteien unverzüglich zu Verhandlungen zusammenzutreten.

III.

Meinungsverschiedenheiten der Tarifvertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden in gemeinsamer Verhandlung von den Tarifvertragsparteien entschieden.

IV.

Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis zum 31. Januar 1951. Die Anwendung von § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 wird ausgeschlossen. Eine Nachwirkung dieser Vereinbarung nach Ablauf der Laufzeit wird ausgeschlossen.

Königstein, den 10. Oktober 1950.

III. Zur Ausführung der vorstehenden tarifvertraglichen Vereinbarungen wird folgendes bestimmt:

1. Zur tarifvertraglichen Vereinbarung für die Angestellten. Durch die Zahlung der Sonderzulage wird die Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses nicht geändert.
2. Zur tarifvertraglichen Vereinbarung für die Lohnempfänger.
 - a) Durch die tarifvertragliche Vereinbarung vom 31. Mai/24. Juni 1949 (Tarifvertragliche Vereinbarung B, mitgeteilt durch unseren gemeinsamen Runderlaß vom 1. Juli 1949 — B 4260 — 6350 — IV — Tgb.-Nr. II D 1/5636/49, MBl. NW. S. 702) unmittelbar erfaßte Lohnempfänger der Verwaltungen und Betriebe der Länder sind die Lohnempfänger, deren Arbeitsbedingungen durch die TO. B und teilweise an ihre Stelle getretenen tariflichen Vereinbarungen geregelt sind.
Durch die tarifvertragliche Vereinbarung vom 31. Mai/24. Juni 1949 mittelbar erfaßte Lohnempfänger der Verwaltungen und Betriebe der Länder sind die Lohnempfänger, deren Arbeitsbedingungen in von der TO. B abgewandelten Tarifordnungen und an deren Stelle getretenen tariflichen Vereinbarungen geregelt sind (vgl. Abschnitt II Abs. 4 der Tarifvertraglichen Vereinbarung B vom 31. Mai/24. Juni 1949).
 - b) Die Sonderzulage tritt zum Gesamtstundenlohn (Stundenlohn einschließlich aller Zulagen und Zuschläge) hinzu. Es können also Zulagen und Zuschläge nicht von der Sonderzulage berechnet werden. Die Sonderzulage wird mit dem festen Betrag von 9 DPf neben dem Grundstundenlohn gewährt.
 - c) Pauschallöhne und Überstundenpauschvergütungen erhöhen sich während der Laufzeit der tarifvertraglichen Vereinbarung um den Betrag, der sich durch Vervielfältigung von 9 DPf mit der der Pauschalberechnung zugrundegelegten Stunden- bzw. Überstundenzahl ergibt.
 3. Zu beiden tarifvertraglichen Vereinbarungen.
 - a) Die befristete Sonderzulage ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.
 - b) Lehrlingsvergütungen werden durch die tarifvertraglichen Vereinbarungen nicht berührt.

- c) Die tarifvertragschließenden Parteien haben laut gemeinsamer Niederschrift vom 10. Oktober 1950 erklärt:

„Die Parteien sind darüber einig, daß es besonderer Regelung vorbehalten bleibt, in welcher Höhe die Sonderzulage dem Haus- und Küchenpersonal zu gewähren ist, das vertraglich Verpflegung und Unterkunft erhält.“

Den dem Geltungsbereich einer der beiden tarifvertraglichen Vereinbarungen unterstellten Angehörigen des Haus- und Küchenpersonals, das vertraglich Verpflegung und Unterkunft erhält ist also zunächst eine Sonderzulage nicht zu zahlen, bis die in Aussicht genommene besondere Regelung bekanntgemacht ist.

- d) Die Gehälter und Löhne sind sofort nach den vorstehenden Vereinbarungen zu berechnen.

Bemerkung zu den Abschnitten IV beider Vereinbarungen: § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBI. S. 55) lautet: „Nach Ablauf des Tarifvertrags gelten seine Rechtsnormen weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden.“

— MBl. NW. 1950 S. 1060.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 7.11.1950
— IV/1 — 117 — 5/50

Nachstehende Sprengstofflizenzen sind ab 1. November 1950 für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Lizenzart und Nr.: Aussteller:
Sträter, Alfred	Lizenz-Gebraucher- kl. 1 NRW 23/60 G 1/50
Hibernia-AG. Bergwerks- direktion Zweckel	Lagerlizenz NRW 23/53 L

— MBl. NW. 1950 S. 1062.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

III. Ernährung

Zulassung von Untersuchungsstellen und Probenehmern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 11. 1950 — III C 3 — 1508 B/49

Nach Ausscheiden des Probenehmers, Herrn Waldemar Haebich, Mülheim (Ruhr), Frankenallee 5, ist neu Herr Dipl.-Chemiker Dr. Werner Rubenow, Duisburg-Bissingheim, Zum Holzenberg 2, (beschäftigt in der Versuchs- und Untersuchungsstation für die Gärungsindustrie Dr. Wellhoener) als Probenehmer zugelassen worden.

— MBl. NW. 1950 S. 1062.

E. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 3. 11. 1950 — III B 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenz wird hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. und Datum: Aussteller:
H. Pauly, Kesternich	Gebraucherkl. 1 NRW/44/6 (50) G 1 vom 6. 4. 1950 (Begläubigte Ab- schrift v. 5. 6. 1950 an Stelle des ab- handen gekomme- nen Sprengstoff- erlaubnisscheines.)

— MBl. NW. 1950 S. 1062.

H. Ministerium für Wiederaufbau

IB. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen

Kündigung von Kleingartenland; hier: Umlegungsverfahren

Erl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 10. 1950 —
I B 63.15/0791

In Ihrem Bericht vom 4. September 1950 — III L 1.07 Nr. 247/50 — werfen Sie die Frage auf, ob ein Kleingartengrundstück, das im Umlegungsverfahren einem anderen Eigentümer zugefallen ist, von dem Kleingärtner geräumt werden muß, weil er aus seinem Pachtverhältnis nur einen Anspruch gegen den bisherigen Eigentümer hat und dieser verpflichtet ist, ihm gleichwertiges Ersatzland an Stelle der bisherigen Pachtfläche aus den Grundstücken zur Verfügung zu stellen, die ihm im Umlegungsverfahren zugefallen sind, oder ob der Kleingärtner durch den neuen Eigentümer mit Genehmigung nach § 1 (2) e) der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung vom 15. Dezember 1944 (RGBl. I S. 347 ff.) gekündigt werden muß.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

Die Rechtsverhältnisse aus einem Pachtvertrag in einer Umlegung nach der Reichsumlegungsordnung sind in § 71 der Reichsumlegungsordnung geregelt. Danach erhält der Pächter die Nutzung der neuen Grundstücke, d. h. derjenigen Grundstücke, die der Eigentümer an Stelle der eingeworfenen, verpachteten, als Abfindung erhält. Das Pachtverhältnis geht also ipso jure auf diese Grundstücke über. Kündigungsschutzbestimmungen können hierbei begrifflich nicht zur Anwendung kommen, da es sich um einen gesetzlichen Übergang des Schuldverhältnisses, nicht um eine Kündigung handelt. Sind Verpächter und Pächter über die Regelung des Pachtverhältnisses auf dieser Grundlage sich nicht einig, so kann die Umlegungsbehörde auf Antrag die notwendigen Bestimmungen treffen, insbesondere das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlaß der Anordnung laufenden Pachtjahres auflösen. Auch hierbei kommen Kündigungsschutzbestimmungen nicht in Betracht, da es sich nicht um eine Kündigung, also eine rechtsgeschäftliche Erklärung, sondern um eine konstitutive

behördliche Anordnung handelt. Vorübergehende Minderwerte können dabei durch Geld entschädigt oder in anderer Form durch die Teilnehmergemeinschaft ausgeglichen werden (§ 56 der Reichsumlegungsordnung).

Ihre mit dem Bezugsericht übersandten Vorgänge sind anliegend beigelegt.

An den Regierungspräsidenten in Köln.

Nachrichtlich an:

- a) den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NW., Düsseldorf
- b) die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster
- c) die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen, Essen, Ruhrallee 55
- d) den Landesverband Rheinland der Kleingärtner e. V., Essen, Kettwiger Straße
- e) den Landesverband Westfalen der Kleingärtner e. V., Bochum, Immanuel-Kant-Straße.

— MBl. NW. 1950 S. 1063.

Nachruf

Am 31. Oktober 1950 verschied nach kurzer schwerer Krankheit unerwartet im Alter von 37 Jahren

Herr Regierungsoberbauinspektor

Heinrich Wallbaum

Durch seine guten umfassenden Kenntnisse und seine sehr gewissenhafte, treue und fleißige Arbeit im Bereich der Staatsbauverwaltung hat der Verstorbene dem Land Nordrhein-Westfalen wertvolle Dienste geleistet. Sein jederzeit freundliches und hilfsbereites Wesen gewann ihm die Wertschätzung aller Angehörigen meines Ministeriums.

Sein Andenken wird stets in ehrenvoller Erinnerung bleiben.

Düsseldorf, den 2. November 1950.

Ministerium für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen

Ehlers
Betriebsratvorsitzender

Dr. Schmidt
Minister.